



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Einberufung der 30. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 24. Januar 2024
- Seite 2** Information zum Kreisausschuss in der 6. Wahlperiode am 29. Januar 2024
- Seite 5** Bekanntmachung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwächere Räume
- Seite 7** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 36. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 18. Dezember 2023

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Einberufung der 30. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 24. Januar 2024

Die 30. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt

am **Mittwoch, den 24. Januar 2024 um 18:30 Uhr**,
in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A), in Eberswalde, Am Markt 1

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Gerne bieten wir Ihnen die Nutzung unseres Parkhauses in der Goethestraße an. Im unmittelbaren Außenbereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

Eberswalde, den 10. Januar 2024

gez. **Daniel Kurth**
Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
		ÖFFENTLICHE SITZUNG
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Kontrolle der Niederschrift vom 13. Dezember 2023
5		Einwendungen gegen die Niederschrift der 29. Sitzung vom 13. Dezember 2023
6		Verwaltungsbericht des Jugendamtes
7		Pflegefamilien - Zahlen, Fakten Stand im Barnim
8		Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften
9		Sonstiges
		NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
		Keine

Information zum Kreisausschuss in der 6. Wahlperiode am 29. Januar 2024

Der Kreisausschusses am 29. Januar 2024 entfällt.

Eberswalde, den 16. Januar 2024

gez. **Daniel Kurth**
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwächere Räume

Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwächere Räume

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Seit Ende der 1990er Jahre verfolgt der Landkreis Barnim das strategische Ziel, die innerregionalen Entwicklungsunterschiede zu reduzieren. In Wahrnehmung seiner Ausgleichsfunktion unterstützt der Landkreis Barnim speziell die strukturschwächeren ländlichen Teilgebiete des Landkreises. Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 6. Dezember 2017 richtete der Landkreis Barnim ab dem Haushaltsjahr 2019 ein Entwicklungsbudget für Investitionen in strukturschwächeren Gemeinden ein. Diese Unterstützung soll den strukturschwächeren Gemeinden insbesondere dabei helfen, die zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung notwendigen Investitionen vornehmen zu können.
- 1.2 Der Landkreis Barnim gewährt ab dem Haushaltsjahr 2023 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VVG-LHO) Zuwendungen für die erforderliche Planung und anschließende Realisierung investiver Projekte, inklusive solchen des Brandschutzes, und für die Erarbeitung von Flächennutzungsplänen (FNP) und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Fachkonzepte, Bebauungspläne sowie von städtebaulichen Satzungen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Ausreichung der Zuwendungen aus diesem Budget sowie die Modalitäten der Rückzahlung werden mit dieser Richtlinie geregelt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden kommunale Investitionen, die der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und damit dem Ausgleich wirtschaftlicher und sozialer Disparitäten innerhalb des Gebietes des Landkreises Barnim dienen. Dabei handelt es sich im Rahmen dieser Richtlinie um Vorhaben
 - 2.1.1 zum Ausbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der Bildungsinfrastruktur, zur Bewältigung des demografischen Wandels, zur Anpassung an den Klimawandel;
 - 2.1.2 zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG).
- 2.2 Gefördert werden weiterhin
 - 2.2.1 die vorrangig erstmalige Erstellung von FNP, insbesondere die damit im Zusammenhang stehende Bestandserfassung sowie Fachkonzepte, die der Erstellung eines FNP dienen, für den bereits ein Aufstellungsbeschluss vorliegt;

- 2.2.2 die Erstellung von Bebauungsplänen (B-Pläne), die vorrangig der Vorbereitung von kommunalen Investitionen für Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen, Einrichtungen der Feuerwehr oder des ÖPNV dienen;
- 2.2.3 die Aufstellung städtebaulich erforderlicher Satzungen nach § 34 (4) und § 35 (6) BauGB.
- 2.3 Planungen zur Vorbereitung, Durchführung und/oder Beibehaltung von Maßnahmen gemäß Punkt 2.1 sind nur förderfähig, soweit die jeweilige Maßnahme tatsächlich realisiert werden soll. Insoweit bleibt ein Widerruf oder Teilwiderruf des entsprechenden Fördermittelbescheids vorbehalten.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungen aus dem Kreisentwicklungsbudget können diejenigen Städte, Gemeinden und deren Schulverbände erhalten, die in dem Jahr der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr mit ihrem Gemeindegebiet zur Fördergebietskulisse der LEADER-Richtlinie der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Barnim e.V. gehörten. Dies gilt nicht für Zuwendungen nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie.

Zuwendungsempfängende für den Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie sind die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 BbgBKG (Amtsfreie Gemeinden und Ämter) im gesamten Gebiet des Landkreises Barnim.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die einem der in Punkt 2 genannten Fördergegenstände entsprechen und die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nach Maßgabe eines Finanzplanes sichergestellt sein. Bei Bauinvestitionen gilt dies auch für die nach der Investition anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten.
- 4.3 Für Fördergegenstände nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie stehen ab dem Jahr 2023 jährlich 20 Prozent der insgesamt im Jahr der Antragstellung für das Kreisentwicklungsbudget bereit gestellten Mittel zur Verfügung. Der Zuwendungsempfängende begründet seinen Bedarf auf der Grundlage des Gefahrenabwehrbedarfsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BbgBKG.
- 4.4 Für Fördergegenstände nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie stehen ab dem Jahr 2023 jährlich 20 Prozent der insgesamt im Jahr der Antragstellung für das Kreisentwicklungsbudget bereit gestellten Mittel zur Verfügung. Die Förderung nach Punkt 2.2.1 erfolgt vorrangig nur für Gemeinden, die bisher nicht über einen rechtswirksamen FNP verfügen.
- 4.5 Die vorgesehene Budgetierung in den Einzelbereichen kann bei Nichtabfluss der Mittel auf die anderen Bereiche verteilt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung beträgt für Vorhaben

5.1.1 nach Punkt 2.1.1 dieser Richtlinie mindestens 50.000 €, höchstens jedoch 500.000 €;

5.1.2 nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie mindestens 10.000 €;

5.1.3 nach den Punkten 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 dieser Richtlinie maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.2 Die Zuwendung ist in erster Linie zur Kofinanzierung von Vorhaben vorgesehen, die aus Förderprogrammen und -richtlinien Dritter bezuschusst werden sollen. Eine entsprechende Akquise ist bei Antragstellung, außer für Vorhaben gemäß Punkt 2.2 dieser Richtlinie, nachzuweisen (z. B. Auflistung, Bescheide etc.).

5.3 Die Zuwendung kann im Einzelfall für eine Vollfinanzierung eingesetzt werden, wenn dies hinreichend begründet wird. Im Ausnahmefall der Vollfinanzierung ist nachzuweisen, dass das Vorhaben auf Grund fehlender Haushaltsmittel des Zuwendungsempfängenden nicht finanziert werden kann und keine andere Förderung durch Dritte möglich ist.

5.4 Die Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Zuwendung ist schriftlich beim Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim (Bewilligungsbehörde) zu beantragen. Das Antragsformular ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:
https://www.barnim.de/fileadmin/barnim_upload/61_Strukturentwicklungsamt/Formulare/Antrag_KEB.pdf.

6.1.2 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist in einem Finanzplan nachzuweisen sowie bei Vorhaben nach Punkt 2.1 die Sicherung der Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten nach Abschluss der Investition. Dazu ist eine Eigenerklärung abzugeben. Außerdem sind die von der Gemeinde erlassenen Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien zum beantragten Vorhaben oder die Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zum Vorhaben vorzulegen.

6.1.3 Im Rahmen bestätigter Haushaltspläne des Landkreises Barnim können in begründeten Fällen Fördermittel für Planungen nach Punkt 2.2 auch überjährig beantragt werden.

6.1.4 Die Antragstellung hat spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

7 Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung

des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VVG-LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.2 Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den VVG-LHO. Bei Maßnahmen, die über die Jahreshgrenze hinaus durchgeführt werden, sind Zwischennachweise pro Haushaltsjahr einzureichen.
- 7.3 Voraussetzung für den Beginn der Auszahlung ist, dass mit der (investiven) Umsetzung des beantragten Vorhabens begonnen worden ist. Der Beginn der (investiven) Umsetzung des Vorhabens ist der den Zuwendungsbescheid versendenden Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung anzuzeigen. Wird innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der (investiven) Umsetzung aus Gründen nicht begonnen, die der Antragstellende zu verantworten hat, oder wenn die haushaltswirtschaftliche Lage es erfordert, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder teilwiderrufen werden.
- 7.4 Zuwendungen dürfen in Abweichung von den Ziffern 7.3 und 7.4 VVG-LHO nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Zuwendungen für Planungen gemäß Punkt 2.2 und 6.1.3 können bei Maßnahmebeginn in voller Höhe abgerufen werden und unterliegen weder der Sechsmonats-Frist gemäß Satz 1 noch Ausgabefristen gemäß VVG-LHO.
- 7.5 Jede gemäß Punkt 2 geförderte Maßnahme ist innerhalb des Bewilligungs- und Maßnahmezeitraums abzuschließen, der im entsprechenden Zuwendungsbescheid festgesetzt wird. Anderenfalls kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder teilwiderrufen werden.

Ausnahmen von Satz 1 können gewährt werden, wenn der Antragstellende am rechtzeitigen Abschluss der Maßnahme aufgrund schwerwiegender Umstände gehindert wird, die er nicht zu vertreten hat. Dazu gehören insbesondere Fälle höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Eingriffe von hoher Hand), behördliche Versäumnisse (z. B. überlanges Baugenehmigungsverfahren) oder nicht oder nicht rechtzeitig gewährte Zuwendungen, die der Antragstellende bei Dritten für die geförderte Maßnahme beantragt hatte.

8 Auswahlverfahren

- 8.1 Für Vorhaben nach Punkt 2.1.1 übernimmt das Regionalmanagement der LAG Barnim e.V. die Bewertung der eingegangenen Projektanträge anhand des Bewertungssystems der aktuellen regionalen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum. Der Vorstand des Vereins bestätigt das damit verbundene Ranking, auf dessen Grundlage die Bewilligungsbehörde entscheidet.
- 8.2 Für die Förderung von Vorhaben nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie gibt der Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A4) nach Vorlage einer durch das Sachgebiet Bevölkerungsschutz erstellten und durch den Kreisbrandmeister bestätigten Prioritätenliste sein Votum ab. Die Prioritätenliste wird anhand des Gefahrenabwehrbedarfsplanes, einer Bewertungsmatrix und der speziellen Bedarfe erstellt. Das Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband Barnim e.V. ist herzustellen. Sollte bei einzelnen Projekten zwischen der Prioritätenliste und dem A4 kein Konsens erzielt werden, wird der Antrag dem Kreis Ausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

- 8.3 Die Auswahl von Vorhaben nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie erfolgt nach folgenden Prämissen: Die kombinierte Erstellung von FNP nach Punkt 2.2.1 und städtebaulichen Satzungen nach Punkt 2.2.3 hat grundsätzlich Vorrang. Separate Planungen sind in folgender Rangfolge förderfähig: Punkt 2.2.1 (FNP) vor Punkt 2.2.3 (Satzungen nach BauGB) vor Punkt 2.2.2 (B-Pläne). Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024. Gleichzeitig wird die Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwächere Räume vom 1. Dezember 2021 außer Kraft gesetzt.

Eberswalde, den 22. Dezember 2023

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 36. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 18. Dezember 2023

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages	I-Vst-64/24
Thema des Antrages	Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Errichtung einer temporären Containeranlage an der Oberschule Klosterfelde, Ernst-Thälmann-Straße 22/24, 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde"
Beschlossene Antragsformulierung	Der Landrat wird beauftragt, vorbehaltlich eines Beschlusses des Kreistages des Landkreises Barnim über die Übernahme der Schulträgerschaft für die Oberschule Klosterfelde durch den Landkreis Barnim und die Erhöhung der Schulkapazitäten (Drucksachennummer I-10-19/23), das Beschaffungsverfahren "Errichtung einer temporären Containeranlage an der Oberschule Klosterfelde, Ernst-Thälmann-Straße 22/24, 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde" bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.
Nr. des Antrages	I-Vst-65/24
Thema des Antrages	Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Serverhosting und Projektumsetzung der Webpräsenzen des Landkreises Barnim"
Beschlossene Antragsformulierung	Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Serverhosting und Projektumsetzung der Webpräsenzen des Landkreises Barnim" bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

Eberswalde, den 21. Dezember 2023

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse **www.barnim.de/Bekanntmachungen** nachgelesen werden. Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung **www.barnim.de**, im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden. Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstr. 45, 16321 Bernau bei Berlin